

ENTWURF (Stand: 10.05.2024)

**Satzung
zur Änderung der Satzung vom 27. Mai 2020 über das
Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) [FUNDSTELLE] in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) [FUNDSTELLE] und in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) [FUNDSTELLE] wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom [DATUM] die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung vom 27. Mai 2020, bekanntgemacht am 28. Mai 2020 im Internet unter der Adresse www.lk-row.de, erlassen:

§ 1 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms

(1) Die Anlage 1 (zu § 1) – beschreibende Darstellung – wird wie folgt geändert:

Abschnitt 4.2 Ziffer 01 erhält folgende Fassung:

01 Für die Windenergie an Land sind in der zeichnerischen Darstellung 8.307 Hektar als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen außerhalb der Vorranggebiete liegen (Rotor-außerhalb-Flächen). In den Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

(2) Die Anlage 2 (zu § 1) – zeichnerische Darstellung – wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung (Abschnitt 4.2 Ziffer 01) werden gestrichen; die Vorranggebiete Windenergienutzung werden entsprechend der aus der Anlage ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im [BEKANNTMACHUNGSORGAN] in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den [DATUM]

Marco Prietz
Landrat